

II-2275 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 12. FEB. 1969 No. 1108/1

Anfrage

der Abgeordneten Mondl, Pöllz
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betrifft die Gründe für die Zurücklegung einer Anzeige gegen
unbekannte Täter durch die Staatsanwaltschaft Wien.

In der Anfragebeantwortung vom 15. 11. 1968, 900/A.B., haben Sie, Herr Bundesminister, u.a. folgendes angeführt:

"Die Staatsanwaltschaft Wien hat am 15. Oktober 1968 der Oberstaatsanwaltschaft Wien unter Zl. 4 St. 37.932/68 berichtet, daß der in der 108. Sitzung des Nationalrates behandelte Liegenschaftsankauf keinen Anlaß für eine in ihren Wirkungsbereich fallende Amtshandlung biete, weshalb sie beabsichtige, die in der Übermittlung der Fotokopien zu erblickende Anzeige gegen u. T. wegen Verdachtes des Verbrechens nach § 101 StG. gemäß dem § 90 StPO. 1960 zurückzulegen. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat dem Bundesministerium für Justiz mit Schreiben vom 22. Oktober 1968, Zl. 2641-5/68, berichtet, daß sie diesem Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien zustimme. Das Bundesministerium für Justiz hat mit Schreiben vom 28. Oktober 1968 an die Oberstaatsanwaltschaft Wien dieses Vorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Kenntnis genommen."

In bezug auf diese Strafsache stellen die unterfertigten Abgeordneten die

Anfrage:

- 1.) Welchen vollständigen Wortlaut haben die für die Zurücklegung

- 2 -

der Anzeige im Verfahren A.Z. 4 St 37.932/68 der Staatsanwalt-
schaft Wien maßgebend gewesenen, gemäß § 26 Abs. 2 zweiter Satz
StaGeo. in das Tagebuch eingetragenen Gründe?

- 2.) Welchen vollständigen Wortlaut haben die in der Anfragebeant-
wortung erwähnten Berichte der Staatsanwaltschaft Wien und der
Oberstaatsanwaltschaft Wien?